

Staatskanzlei

Kommunikation

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 70
kommunikation@sk.so.ch
so.ch

Medienmitteilung

Neue Bestimmungen im Motorfahrzeug- und Schiffssteuergesetz

Solothurn, 22. September 2026 – Der Regierungsrat hat die Verordnung zum neuen Gesetz über die Motorfahrzeug- und Schiffssteuer erlassen. Zuvor war die Referendumsfrist gegen das Gesetz unbenutzt abgelaufen. In der Verordnung werden unter anderem die Zahlungsfristen oder die Übertragung von Kontrollschildern geregelt.

Hintergrund: Der Kantonsrat hat am 6. Mai 2026 die Totalrevision des Gesetzes über die Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge und Fahrräder sowie des Gesetzes über die Schiffssteuer beschlossen. Beide Gesetze und die bisherige kantonsrätliche Verordnung über Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge, Fahrräder und Schiffe werden im neuen Gesetz über die Motorfahrzeug- und Schiffssteuern zusammengeführt. Die Gebühren des Strassenverkehrsamtes werden künftig im kantonalen Gebührentarif geregelt.

Zahlungsfristen und Übertragung von Kontrollschildern

Das neue Gesetz delegiert die Ausführungsbestimmungen an den Regierungsrat. Dieser hat die entsprechende Verordnung nun erlassen. Darin werden Zahlungsfristen, der Steuererlass- oder die Steuerbefreiung für Personen mit einer Mobilitätsbehinderung sowie die Übertragung von Kontrollschildern und die Versteigerungsbedingungen festgehalten. Die Verordnung untersteht dem Kantonsratsveto. Die Frist beträgt 60 Tage.

Für die Halterinnen und Halter von Motorfahrzeugen und Schiffen ändert sich im Alltag wenig: Neu können jedoch Kontrollschilder mit drei- oder mehrstelligen Nummern von einer Person auf eine andere Person mit Zustimmung des Amtes übertragen werden. Bisher war die Übertragung nur zwischen Ehegatten oder bei Firmenzusammenschlüssen möglich. Die Gebühren für die Übertragung sind im Gebührentarif des Kantons festgehalten und entsprechen den Gebühren für die freihändige Abgabe.

Neue Bezeichnung als Strassenverkehrsamt

Ab Inkrafttreten des neuen Gesetzes, voraussichtlich ab 1. Januar 2027, wird die Motorfahrzeugkontrolle neu Strassenverkehrsamt genannt. Mit der Umbenennung werden auch die Bezeichnungen in weiteren kantonalen Erlassen, die auf die Motorfahrzeugkontrolle Bezug nehmen, per gleichem Stichtag nachgeführt.

Weitere Auskünfte

Kenneth Lützelschwab, Amtschef Motorfahrzeugkontrolle, Tel. 032 627 66 66,
kenneth.luetzelschwab@mfk.so.ch